

## Beilage XXII.

# Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch der Gemeindevorstellungen des politischen Bezirkes Bludenz, betreffend die Abänderung des zwischen Oesterreich und Deutschland bestehenden Thierseuchen-Uebereinkommens.

## Hoher Landtag!

Das Gesuch der Gemeindevorstellungen des Bezirkes Bludenz hat folgenden Wortlaut:

„Eine Haupteinnahmsquelle bildet für die Landgemeinden Vorarlbergs, insbesondere des politischen Bezirkes Bludenz, der Verkauf und Export von Nutzvieh und speciell seit nun längerer Zeit die Ausfuhr desselben nach Deutschland.

Schon wiederholt und so auch im vergangenen Jahre ist diese Ausfuhr von Nutzvieh nach Deutschland aber fast ganz unmöglich geworden. Der Schaden, der hiedurch erwachsen, ist ein unberechenbarer.

Was war nun die Ursache und die Schuld, dass der Verkauf von Nutzvieh aus Vorarlberg nach Deutschland in manchen Jahren so erschwert und im Jahre 1900 sozusagen zur Unmöglichkeit gemacht wurde?

Man wird sagen, die Ursache war der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einzelnen Alpen und Gemeinden Vorarlbergs gerade kurz vor und zur Zeit der Herbstviehmärkte.

Nach unserer Ansicht und aller diesbezüglich Sachkundigen wäre aber trotzdem der Verkauf und die Ausfuhr von Nutzvieh nach Deutschland und ins Ausland überhaupt ohne Gefährdung der Verbreitung der Seuche möglich gewesen.

Die Unmöglichkeit des Verkaufes von Nutzvieh ins Ausland und speciell nach Deutschland ist vor allem durch die ungeheuer harten Bestimmungen des mit Deutschland getroffenen Viehseuchenübereinkommens vom 6. December 1891, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1892, geschaffen worden.

Nach diesen Bestimmungen ist der Viehverkehr derart beschränkt, daß durch den amtlichen Thierarzt im Viehpasse die Gesundheit des Thieres bescheinigt und überdies bestätigt sein muß, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden gegenwärtig und seit 40 Tagen keine Seuche herrscht.

Bei solch strengen Vorschriften ist allerdings, wenn auch nur in einem Gehöfte eines Bezirkes die Maul- und Klauenseuche ausbricht, die Ausfuhr aus dem ganzen Bezirke fast unmöglich. —

Es gibt ja Gemeinden, die an 8 bis 9 andere Gemeinden grenzen, ohne daß sie mit einzelnen derselben im Verkehre stehen, oder ein Viehtransport von der einen in die andere Gemeinde stattfindet. Andererseits sind wieder große Gemeinden, welche aus mehreren Parzellen bestehen, die bezüglich Seuchenanlagenangelegenheiten als selbstständige Ortsgebiete angesehen werden können und sollten.

Das Wort „herrschen“ in Art. 2 des citierten Uebereinkommens darf und kann sicher auch nicht dahin verstanden werden, daß von einem Herrschen der Seuche die Rede sein kann, wenn nur vereinzelt ein Thier oder die Thiere eines oder zweier angrenzenden Gehöfte von der Seuche angesteckt sind.

Viel zu streng ist ferner die Anforderung, es dürfe innerhalb der letzten 40 Tage keine Seuche in dem Herkunftsorte oder den Nachbargemeinden geherrscht haben.

Innerhalb 40 Tagen finden bei uns die Hauptviehmärkte statt; und nun soll wegen eines einzelnen Falles der Maul- und Klauenseuche fast aus einem ganzen Bezirke durch 40 Tage kein Vieh zu Markt getrieben oder ins Ausland verkauft werden dürfen.

Nehmen wir z. B. den Fall an:

In einem Gehöfte auf Gurtis, Gemeinde Nenzing, war die Maul- und Klauenseuche, ist aber mit 1. September erloschen. Nun darf aus der ganzen großen Gemeinde Nenzing, aus den Nachbargemeinden Kraßanz, Sattens, Schlins, Bludsch, Thüringen, Ludsch, Nüziders, Bürserberg und Brand bis 10. October nicht ein Stück Vieh ins Ausland verkauft werden.

Ist denn dies des Guten nicht zu viel? Bei derartig übertrieben strengen Maßregeln war es nicht zu wundern, wenn im vergangenen Jahre wegen der Maul- und Klauenseuche auf einzelnen Alpen von Seite der politischen Behörden die Abhaltung der Märkte verboten wurde, obwohl dieses Marktverbot nicht gerade unbedingt nothwendig war.

Wir haben aber schon längst erwartet, es werde von Seite der hohen Regierung alles angewendet, um diese strengen und widersinnigen Bestimmungen des Seuchenübereinkommens wenigstens in Betreff der Maul- und Klauenseuche aus der Welt zu schaffen, oder dieselben auf das Maß des unbedingt Nothwendigen einzuschränken. Denn zwischen den einzelnen Seuchen sollte in Bezug auf die zu treffenden Maßregeln doch ein Unterschied gemacht werden, und sollten die Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche gemildert werden.

Allein es geschah das Gegentheil. Nicht genug, daß das schon erwähnte, die Bevölkerung so unendlich schwer schädigende Marktverbot erlassen wurde, so wurde, als Händler Vieh einzeln aufkauften, noch die berühmte Contumaz-Verordnung erlassen, wonach überhaupt, also auch aus exportfähigen Gemeinden kein Stück Vieh ausgeführt werden durfte, außer es habe vorher eine 10tägige Contumaz im Einkaufsorte durchgemacht und sei vor und nachher durch den Amtsthierarzt untersucht worden.

Solche Contumazen waren an verschiedenen Orten. Man bedenke aber nur, mit welchen Kosten dieselben bei zweimaliger thierärztlicher Untersuchung verbunden waren.

Die ganze Anordnung war fachmännisch geradezu unsinnig, weil ja vor der Ausfuhr die Untersuchung durch den Viehbeschauer am Herkunftsorte und sohin die Untersuchung durch den Thierarzt am Bahnhofe mit der Ausstellung des Viehpasses zu erfolgen hat. Bei dieser 10tägigen Contumaz war zudem noch riskiert, daß mittlerweile eine Seuche im Herkunftsorte oder den Nachbargemeinden ausbreche, und dann die Ausfuhr nicht mehr gestattet werden dürfte.

Es hatte den Anschein, als ob absichtlich jede Ausfuhr, auch aus Orten, aus welchen dieselbe sonst nach dem Uebereinkommen erlaubt war, verhindert werden wollte.

Von verschiedener Seite ist schon des öfteren an die hohe Regierung mit dem Ersuchen herangetreten worden, es wolle für das Land Vorarlberg ein eigener selbständiger Sanitätsbezirk bezüglich Thierkrankheiten errichtet werden.

Die Gründe, die diese Errichtung unbedingt als nothwendig erscheinen lassen, sind dem hohen Landes-Ausschusse mehr als zur Genüge bekannt, und wir werden nöthigenfalls nicht ermangeln, dieselben noch in einer Nachtragseingabe ausführlich darzustellen. Unter solchen Umständen stellen nun die gefertigten Gemeindevertreter in Ehrfurcht das ergebene Ersuchen:

Der hohe Landes-Ausschuss wolle diese Eingabe befürwortend dem hohen Landtage vorlegen, an welchen die ergebenste Bitte gestellt wird:

Hochdieselbe wolle zur Wahrung der vitalsten Interessen des Landes die zur Verhinderung der obgeschilderten Mißstände geeigneten Beschlüsse fassen und durch dieselben zu erwirken suchen, daß die harten Bestimmungen des Art. 2 des Seuchenübereinkommens mit Deutschland, soweit es sich um die Maul- und Klauenseuche handelt, im Sinne dieser Eingabe gemildert werden. Auch wolle sich der hohe Landes-Ausschuss beziehungsweise der hohe Landtag wegen Errichtung eines eigenen Sanitätsbezirkes für das Land Vorarlberg mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln verwenden."

Der volkswirtschaftliche Ausschuss schließt sich diesen Ausführungen in der Hauptsache an. Es wird als zuweitgehend betrachtet, wenn im Thierseuchen-Uebereinkommen verlangt wird, daß nach dem Erlöschen z. B. der Maul- und Klauenseuche 40 Tage verstreichen müssen, bis der Abtrieb von Klauenthieren nach dem Auslande wieder gestattet wird, während doch feststeht, daß die Incubationsdauer bei dieser Seuche höchstens 14 Tage beträgt. Desgleichen ist es für den Viehverkehr sehr hemmend und in den meisten Fällen auch völlig zwecklos, daß die Nachbargemeinden unter allen Umständen in die gleichen Verkehrsbeschränkungen einbezogen werden, wie die Gemeinde, in welcher die Seuche besteht oder bestanden hat. Was soll z. B. in Bezug auf die Hintanhaltung der Seuchenverschleppung erzielt werden, wenn während beispielsweise in Sonntag, politischer Bezirk Bludenz, zur Winterszeit der Viehstand von ein oder mehreren Gehöften verseucht ist, dann auch in Schoppernau, politischer Bezirk Bregenz, Viehverkehrsbeschränkungen getroffen werden. Es ist bekannt, daß die im Winter bewohnten, einander am nächsten liegenden Ortschaften der Gemeinde Sonntag einerseits und Schoppernau andererseits mindestens 4 Stunden auseinander liegen, gar keinen Verkehr miteinander haben, ja häufig wegen meterhohem Schnee monatelang nicht haben können.

Schon aus der Eingabe geht hervor, daß die angestrebten Erleichterungen nicht etwa solche sein sollen, daß eine leichtere Verschleppung der Seuche mit Grund befürchtet werden könnte. Diesem pflichtet auch der volkswirtschaftliche Ausschuss bei. Es sollen nur solche Erleichterungen eintreten, die gewährt werden können, ohne dadurch die Seuchenverbreitung zu fördern, denn nicht bloß die Landesvertretung und die Behörden, sondern auch die Landwirte in Vorarlberg sind im allgemeinen für eine laxe Handhabung der Seuchenvorschriften nicht zu haben, sondern vielmehr für strenge Durchführung und Einhaltung aller nothwendigen Vorkehrungen. Dasjenige, wogegen man Klage führt, betrifft die übermäßig harten Maßregeln, insoweit sie zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung einer Seuche nicht geeignet oder doch in keinem Verhältnisse zu dem durch solche Maßregeln für die Landwirte entstehenden Schaden stehen. Es erscheint daher gerechtfertigt, daß die Regierung aufgefordert wird, bei der bevorstehenden Erneuerung der Viehseuchen-Uebereinkommen auf die berechtigten Beschwerden und Wünsche der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen. Selbstverständlich ist, daß dies nicht bloß für einen neuen Vertragsabschluss mit dem deutschen Reiche gilt, sondern auch bei Vertragserneuerungen oder Abschlüssen mit anderen ausländischen Staaten, so insbesondere mit der Schweiz zu gelten hat.

Bei dieser Gelegenheit glaubt der volkswirtschaftliche Ausschuss darauf hinweisen zu sollen, daß es wünschenswert erscheint, das bestehende Thierseuchengesetz in einer Weise abzuändern, daß es dem heutigen Stande der Wissenschaft in Bezug der ansteckenden Thierkrankheiten, wie andererseits den

gesteigerten verkehrs- und wirtschaftlichen Interessen der Landwirte Rechnung trägt. Der volkswirtschaftliche Ausschuss begrüßt daher die vom Reichsrathe bereits in Aussicht genommene Abänderung des Thierseuchengesetzes. Das österreichische Gesetz zur Tilgung der Lungenseuche hat sich sehr gut bewährt, so dass wir seit dem Bestande desselben das Auftreten der Lungenseuche nur spontan und ganz vereinzelt kennen. Auf die Lungenseuche würde sich eine Aenderung des Thierseuchengesetzes nicht beziehen, sondern es muss hier in erster Linie das Augenmerk auf die Maul- und Klauenseuche gerichtet werden. Bezüglich dieser Seuche sind aber die heute meistens schablonenmässig zur Anwendung kommenden Sperrmassregeln und Verkehrsbeschränkungen von der Art, dass dieselben häufig nicht bloß vereinzelt Landwirten, sondern oft einem großen Theile derselben viel mehr Schaden bringen, als die Seuche selbst.

Die Sperrmassregeln und Verkehrsbeschränkungen sollten nach Anschauung des volkswirtschaftlichen Ausschusses in den einzelnen Fällen je nach Lage der Verhältnisse nur auf das Gehöft, eventuell die Fraction oder einen entsprechenden größeren Rayon ausgedehnt werden. Heute werden die Verkehrsbeschränkungen meistens nach Gemeindebezirks- oder Landesgrenzen bestimmt, was manchmal unnöthig weitgehend und nicht zutreffend erscheint. Wenn z. B. ein Seuchenfall in einem nahe an der Gemeindegrenze liegenden Gehöfte auftritt, so wäre es in manchen Fällen doch zweckdienlicher, die vielleicht nahe beim Seuchenherd liegenden Gehöfte der Nachbargemeinde in Beobachtung zu nehmen, als die oft stundenweit vom Seuchenherd entfernt liegenden Gehöfte und Fractionen jener Gemeinde, in der die Seuche in vereinzelt Gehöften besteht. Der volkswirtschaftliche Ausschuss ist der Anschauung, dass hauptsächlich beim ersten Auftreten der Maul- und Klauenseuche in einer Gemeinde das verseuchte Gehöft mit aller Strenge abgesperrt, unter Umständen sogar der Viehstand d. selben auf Kosten des Staates gefeuert werden sollte, mindestens aber strenge Sperr- und Absonderungsmaassregeln angeordnet, dieselben aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es nach den in jedem Falle zu erhebenden thatsächlichen Verhältnissen nothwendig erscheint. Die Ueberwachung der Einhaltung der getroffenen Anordnungen darf in der Regel nicht den Gemeindeorganen allein überlassen werden, sondern es sollte, soweit es thunlich und wünschenswert erscheint, die Gendarmerie oder auch ein exponierter Thierarzt zu Hilfe gezogen werden. In solcher Weise übermässig hart betroffene Landwirte sollten aber in irgend einer Weise vom Staate eine theilweise Entschädigung erhalten.

Zu den von den Behörden in Seuchenangelegenheiten zu treffenden Anordnungen sollten aus den Kreisen der Interessenten Beiräthe zugezogen werden, was aber nicht hindern würde und dürfte, dass die Behörden zuerst rasch die wünschenswerte Anordnung provisorisch treffen. Dies hätte zu gelten für die Gemeinde, Bezirk und das Land. Besonders wünschenswert erscheint dem Ausschuss die Institution der Beiräthe aus dem Kreise der Landwirte bei der Landesstelle, denn es erscheint fast als ein Ding der Unmöglichkeit, dass ein Organ für ein ganzes Land oder wie es bei uns der Fall ist, für zwei Länder in allen Fällen das Richtige trifft. Dass dem so ist, könnte durch Ausführung einiger Anordnungen, die im letzten Halbjahre von der politischen Landesstelle gemacht, dann aber allerdings nach kurzem Bestande vom Ministerium wieder aufgehoben wurden, belegt werden.

Die Viehpasformulare bezw. der vorgedruckte Text derselben sollte präciser gehalten werden. Bis zum Zustandekommen neuer Viehseuchenübereinkommen mit dem Auslande könnten für den inländischen Viehverkehr vielleicht separate Formulare bestimmt werden.

Einen weiteren Beschwerdepunkt bildet die Langsamkeit der Viehseuchenstatistik. Bei einer thunlich einfachen Einrichtung der Anzeigen würde es vielleicht doch möglich sein, auch hierin eine Besserung eintreten zu lassen.

Bis die Abänderung des Thierseuchengesetzes zur Wirklichkeit wird, dürfte aber immerhin noch eine längere Zeit verstreichen. Der volkswirtschaftliche Ausschuss ist aber der Ansicht, es könnte so mancher diesbezüglichen, berechtigten Beschwerde der Landwirte im Verordnungswege abgeholfen werden, und glaubt daher, die Regierung solle aufgefordert werden, dieses zu thun. Dies wäre insbesondere auch der Fall in Bezug auf die Aenderung des Textes im Viehpasformular und der Statistik.

Endlich muss immer wieder auf die schon so oft, jedoch bis jetzt ohne Erfolg gestellte Forderung der Errichtung eines eigenen Veterinär-Sanitäts-Bezirktes verwiesen werden. Vorarlberg hat in Betreff der Viehzucht in den letzten Jahren entschieden große Fortschritte gemacht. Es dürfte diesfalls keinem anderen Kronlande Oesterreichs nachstehen. Es soll aber gerade deshalb in seiner erfolgreichen Action durch veterinäre Anordnungen, die nicht bloß für Vorarlberg, sondern immer gleichmäßig auch für Tirol gelten, bezw. umgekehrt, nicht unnöthig gestört werden, sondern es soll ihm gestattet werden, sich diesfalls innerhalb des Rahmens der jeweilig geltenden Gesetze und von der Centralregierung erlassenen Verordnungen mehr auf eigene Füße zu stellen. Das Land Vorarlberg erwartet daher, daß die hohe Regierung beim Abschluß neuer Viehseuchen-Übereinkommen mit dem Auslande auf diese Forderung Vorarlbergs Rücksicht nehme.

Es werden daher gestellt folgende

### **Anträge:**

Der h. Landtag wolle beschließen:

- „1. Die Eingabe der Gemeindevorsteher des politischen Bezirktes Bludenz wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten.
2. Der Landtag begrüßt die in Aussicht stehende Abänderung des bestehenden Thierseuchengesetzes und erwartet, die Regierung werde diese Action nach Kräften fördern.
3. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, unverzüglich im Verordnungswege den in Bezug auf die Durchführung des Thierseuchengesetzes von den Landwirten geltend gemachten Beschwerden und Forderungen zu entsprechen, insoweit dies im Rahmen des gegenwärtigen Gesetzes zulässig erscheint.
4. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, der schon wiederholt gestellten Forderung Vorarlbergs auf Errichtung eines eigenen Veterinär-sanitäts-Bezirktes zu entsprechen.“

**Bregenz**, am 26. Juni 1901.

**Johann Kohler,**  
Obmann.

**Jodof Fink,**  
Berichterstatter.

